



Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

per Mail: abti2@bmaa.gv.at

GZ: 147.310/14-II/3/2003

Wien, am 23.05.2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G) geändert wird;  
Begutachtung; Frist: 23. Mai 2003

Seitens der Abteilung II/3, zuständig für Gleichbehandlung, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Die weitgehende Anwendbarkeit des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes wird seitens des BMGF sehr begrüßt, da damit ua die Bestellung von Gleichbehandlungsbeauftragten, die Erlassung eines Frauenförderungsplanes und die Zuständigkeit der Bundes-Gleichbehandlungskommission garantiert ist.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 12 des Entwurfes, sollte eine Regelung Aufnahme finden, die auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Mitglieder Bedacht nimmt um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Aufsichtsrat zu erreichen.

Weiters darf angeregt werden, ob nicht auch ein Mitglied des BMGF in den Aufsichtsrat zu entsenden wäre. Bei der Vorbereitung von Programmen und Projekten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sollte es doch auch Frauen- und Gesundheitsangelegenheiten geben.

Bei den Förderungen sollte darauf geachtet werden, dass die Vergabe von Fördermitteln gendergerecht erfolgt.

Hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung darf angemerkt werden, dass die Erläuterungen jedenfalls durchgehend geschlechtergerecht zu verfassen sind (siehe Regierungsprogramm; Kapitel Frauen – Geschlechterbezogener Sprachgebrauch in öffentlichen Schriftstücken).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin  
LÖSCHER-WENINGER